

# Musterung.

## Kundmachung.

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **N** haben die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877, sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturm dienste mit der Waffe **neuerlich** vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, bezw. eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hienit aufgefordert sich **unbedingt bis längstens 24. September 1915**

**in der Konstriktionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes** mit ihren Dokumenten (Fanz- oder Geburtschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgten Landsturmlegitimationsblatte **abermals zur Musterung anzumelden.**

**Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.**

Die Musterung findet in der Zeit **vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 in Wien, III. Bezirk, Landstraber Hauptstraße 97** (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betraut werden.

**Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.**

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Behörde I. Instanz,  
**Wien im September 1915.**